

## **Ausschreibung: Förderung für Musikprojekte mit Geflüchteten 2017–2018**

### **1. Aufgaben und Zielsetzungen**

Nordrhein-Westfalen ist in verstärktem Maße Aufnahmeland von Geflüchteten geworden. Zur erfolgreichen Integration in die Gesellschaft des Landes ist auch eine kontinuierliche kulturell ausgerichtete Arbeit mit den Geflüchteten erforderlich. Der Landesmusikrat NRW unterstützt Kulturprojekte aus Mitteln des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und schreibt die Förderung von Projekten von Laienmusikern aus, die mit Geflüchteten musikalisch arbeiten.

Um nachhaltige Wirkungen zu ermöglichen, können die zur Förderung beantragten Projekte bis Ende 2018 dauern. Ziel ist es, Geflüchtete durch die Projekte in das nordrhein-westfälische Kulturleben zu begleiten, Ensemble-Bildungen zu unterstützen, Sprachförderung durch Musik zu ermöglichen und Plattformen der individuellen Artikulationen zu schaffen.

### **2. Förderverfahren**

Gefördert werden Projekte, die in einem Zeitraum zwischen 1.5.2017 und 31.12.2018 stattfinden. Die Projekte müssen aber nicht überjährig gehalten sein. Für Projektzeiträume bis 31.12.2017 und ab 1.1.2018 sind getrennte Kosten- und Finanzierungspläne vorzulegen.

Gefördert wird mittels einer **Festbetragsförderung**. Ein Eigenanteil von 10 % der Gesamtkosten ist wünschenswert. Dieser kann auch in Form von bürgerschaftlichem Engagement bzw. von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten erbracht werden. (Vgl. die entsprechende Richtlinie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 112 (BdH) -14-01-01 – vom 01.04.2013.)

### **3. Antragsteller und Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Vereine, Musikinitiativen und Gruppen der Laienmusik, die als GbR oder in anderer Rechtsform ansprechbar sind.

Für Musikschulen in kommunaler Trägerschaft oder in einer anderen Trägerschaft, die diese Aufgabe für eine Kommune wahrnimmt, erfolgt eine eigene Ausschreibung seitens des Landesverbands der Musikschulen in NRW. Gleiches gilt für Fördervereine von Musikschulen: Diese sind beim Landesverband der Musikschulen dann antragsberechtigt, wenn die zugehörige Kommune nicht in der Lage ist, den Eigenanteil zu einer Förderung zu erbringen.

Die geförderten Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

### **4. Antragsverfahren und Zuschüsse**

Der beantragte Zuwendungsbetrag sollte für 2017 und gegebenenfalls auch für 2018 nicht unter jeweils 750,00 € liegen. Einnahmen sind in die Finanzierung des Projekts einzubringen. Den Anträgen sind aussagekräftige **detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne für 2017 und für 2018 sowie Projektbeschreibungen** beizufügen. Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 30 Stunden für eine Honorarkraft à 20 € = 600 €). Ein

Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben. Anträge müssen original unterschrieben sein. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuschüsse entscheidet eine Kommission.

## **5. Antragsfristen**

Anträge sind per Post mit Originalunterschrift an den Landesmusikrat zu stellen.

Antragsfrist ist 31. März 2017. Adresse: Landesmusikrat NRW, Sandra Hoch und Brigitte Ulrich, Klever Str. 23, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211-862064-13, [s.hoch@lmr-nrw.de](mailto:s.hoch@lmr-nrw.de) bzw. [b.ulrich@lmr-nrw.de](mailto:b.ulrich@lmr-nrw.de).

Anfang 2018 wird eine weitere Ausschreibung von Fördermitteln erfolgen.

## **6. Leistungen des Fördernehmers**

Der Fördernehmer verpflichtet sich, im Programm sowie in der Werbung für die geförderte Veranstaltungen auf die Förderung durch folgenden Wortlaut zu verweisen: **Gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und vom Landesmusikrat NRW.** Zusätzlich sind die Logos des Ministeriums und des Landesmusikrats abzudrucken. Die Nicht-Beachtung kann zu Rückforderungen der Zuwendung führen.